

**P 04 PRODUKTZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM
FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG VON FACHFIRMEN nach den Anforderungen der**
a) **ÖNORM F3700 – Abschnitt 4 und Anhang B (BMA)**
b) **ÖNORM F3700 – Abschnitt 4 und Anhang F (ENS)**

Inhalt

1.	Allgemeines - Geltungsbereich und Zweck.....	3
1.1.	Anerkennungsverfahren.....	3
1.2.	Anerkennung von Konformitätsbewertungsergebnissen.....	4
1.3.	Ausgliederung von Konformitätsbewertungstätigkeiten	4
2.	Abkürzungen / Begriffe.....	4
3.	Verantwortung	4
4.	Grundlagen	4
5.	Vorgabedokumente.....	5
6.	Der Weg zum Zertifikat.....	5
6.1.	Allgemein Zertifizierung.....	5
6.2.	ABLAUF – Erstzertifizierung.....	7
6.3.	ABLAUF – Überwachung.....	7
6.4.	ABLAUF – Rezertifizierung	7
6.5.	Informationen vom Antragsteller.....	8
6.6.	Zertifizierungsvertrag / Zertifizierungsvereinbarung	8
6.7.	Konformitätsbewertung und Zertifizierungsbericht.....	8
6.8.	Nichtkonformität	8
6.9.	Vergabe der Zertifizierungsnummer	9
7.	Der Weg nach der Zertifizierung.....	9
7.1.	Allgemeines	9
7.2.	ABLAUF Überwachungsaudit.....	9
7.3.	ABLAUF der Zertifikatsgültigkeit.....	10
8.	Überprüfungskriterien.....	10
8.1.	Erforderliche Dokumentation für den Zertifizierungsantrag / Rezertifizierung.....	10
8.2.	Erforderliche Nachweise, für die vor Ort Überprüfung des Zertifizierungsantrages / Rezertifizierung.....	13

	Funktion	Name	Datum	Unterschrift
Erstellt / Geändert	SGL Zert	Huber	01.06.2024	e.h.
Geprüft / freigegeben	Technischer Leiter	Hirnschall	01.07.2024	e.h.

8.3.	Erforderliche Nachweise, für die vor Ort Überwachung	15
8.4.	Allgemein Überwachung	16
8.5.	Einreichunterlagen für weitere Standorte.....	16
8.6.	Lager- bzw. Lieferzeitstatus für verwendete Bauteile.....	17
8.7.	Richtlinien für Betreiber und Installationsunternehmen	17
8.8.	Schulungsübersicht für verantwortliche Personen	17
8.9.	Qualifikationsnachweis für verantwortliche Personen für die Bundesrepublik Deutschland	17
9.	Verpflichtungen für zertifizierte Fachfirmen.....	17
9.1.	Vergabe von Unteraufträgen.....	18
10.	Fristen.....	18
11.	ZertifikatsNutzung	18
11.1.	Genehmigung und Kontrolle von Zeichen	19
11.2.	Zertifizierung – Gültigkeitsdauer	19
11.3.	Besitz des Zertifikates	19
11.4.	Überwachung des Zertifikates	19
11.5.	Ersatz von verantwortlichen Personen vor Ablauf des Zertifikates	19
11.6.	Änderung des Zertifikates.....	19
11.7.	Aussetzen eines Zertifikates:	19
11.8.	Entzug des Zertifikates:.....	20
11.9.	Beendigung des Zertifikates (auf Wunsch der Fachfirma)	20
11.10.	Verlängerung der Zertifizierung.....	21
12.	Allgemeine Bedingungen.....	21
12.1.	Einsprüche und Beschwerden im Zuge des Zertifizierungsverfahrens.....	21
12.2.	Erklärungen - Informationen	21
12.3.	Werbung und Beratung	21
12.4.	Änderung der Zertifizierungsrichtlinie.....	21
12.5.	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB´s)	21
12.6.	Veröffentlichung von Daten	22
13.	Mitgeltende Dokumente	22
14.	Änderung Zur VorVersion.....	22

1. ALLGEMEINES - GELTUNGSBEREICH UND ZWECK

Das Produktzertifizierungsprogramm wurde basierend auf der Leitlinie der ÖNORM ISO/IEC 17065 (lt. geltender Fassung) „Konformitätsbewertung — Grundlagen der Produktzertifizierung und Leitlinien für Produktzertifizierungsprogramme“ erstellt und ist in allen rechtlichen Forderungen konform (Gesetze, Normen und Richtlinien).

Das Programm dient zur Konformitätsbewertung von Fachfirmen für Brandschutzanlagen wie z.B. Brandmeldeanlagen und Elektroakustische Notfallsysteme.

Dieser Prozess gilt für das gesamte Unternehmen für Zertifizierungen von Fachfirmen.

Durch die Mitgliedschaft der in Österreich für Akkreditierungen zuständigen „Akkreditierung Austria“ im European Co-operation for Accreditation (EA) wird die Akkreditierung der „ÜBZERT Überwachungs- und Zertifizierungsstelle der Beratungsstelle für Brand- und Umweltschutz GmbH“ (im Weiteren: ÜBZERT der BFBU) international von den EU- und EFTA Staaten anerkannt.

Die ÜBZERT der BFBU besitzt die Akkreditierung Zertifizierungen entsprechend der ÖNORM EN 17065 „Konformitätsbewertung- Anforderungen an Stellen die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“ durchzuführen sowie das österreichische Staatswappen und das Akkreditierungslogo der Zertifizierungs- und Inspektionsstellen zu tragen.

1.1. Anerkennungsverfahren

Das Zertifikat der ÜBZERT der BFBU bestätigt die Konformität der festgestellten Qualifikation der Fachfirma mit den Vorgaben der ÖNORM F 3700 (in der gültigen Fassung) als nationale Ergänzungsnorm zur ÖVE ÖNORM EN 16763 für Österreich sowie DIN 14675-Teil 2 (in der gültigen Fassung) – Punkt 5 (Nachweis der Fachkompetenz einer Firma) als nationale Ergänzungsnorm zur DIN EN 16763 für die Bundesrepublik Deutschland.

Hinweis: Eine Fachfirma im Sinne dieser Richtlinie kann sowohl ein Planer einer Brandmeldeanlage, ein Hersteller eines Brandmeldesystems und/oder ein Elektroinstallationsbetrieb sein.

Die Prüfungen erfolgen durch die Netzwerkpartner (NP) der ÜBZERT der BFBU entsprechend den österreichischen Akkreditierungsgesetzen und deren Nebengesetzen.

Das Anerkennungsverfahren besteht aus:

- Vorausgehender Dokumentenprüfung
- Hauptprüfung „Vor Ort“
- Erstellung eines Zertifizierungsberichtes
- Allfällige Ausstellung eines Zertifikates bei entsprechender Qualifikation

Zugang zum Zertifizierungsverfahren haben Unternehmen, welche in der Lage sind, die Qualität ihrer Dienstleistung dauerhaft sicher zu stellen.

Die antragstellenden Unternehmen verpflichten sich Ihre Dienstleistungen nur für jene Brandschutzanlagen bzw. Systeme anzubieten, welche über ein gültiges Zertifikat einer staatlich anerkannten Zertifizierungsstelle verfügen.

Die Ausstellung des Zertifikates erfolgt nach Zustimmung durch die Technische Leitung der ÜBZERT der BFBU.

1.2. Anerkennung von Konformitätsbewertungsergebnissen

Konformitätsbewertungen auf Grundlage der in Österreich gültigen ÖNORMEN F 3700, in Verbindung mit der ÖVE ÖNORM EN 16763 sowie der in der Bundesrepublik Deutschland gültigen DIN 14675-2, DIN VDE 0833 (Teile 1, 2, und 4) in Verbindung mit DIN EN 16763 werden nicht einbezogen, da die ÜBZERT der BFBU die Bewertung nicht durch weitere Organisationen durchführen lässt.

Konformitätsbewertungen für Teile von Zertifizierungsinhalten (z.B. ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001, Kompetenznachweis einer Personenzertifizierung nach ISO 14675) werden von der ÜBZERT der BFBU anerkannt, wenn die Zertifikate von hierfür in Österreich oder Deutschland akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen oder vergleichbaren Akkreditierungsstellen in Europa ausgestellt wurden.

1.3. Ausgliederung von Konformitätsbewertungstätigkeiten

Das Programm sieht keine Ausgliederung (Unterauftragsvergabe) von Konformitätsbewertungstätigkeiten vor.

2. ABKÜRZUNGEN / BEGRIFFE

Abkürzungen und Begriffe zu diesem Prozess werden wie folgt erklärt:

NP.....	Netzwerkpartner
TL.....	Technischer Leiter
SGL.....	Sachgebietsleiter
AG.....	Auftraggeber
GF.....	Geschäftsführung
LBO.....	Leiter Büro Organisation
BMS.....	Brandschutzanlage (BMA, ENS/SAA)
PV.....	elektronische Projektverwaltung der ÜBZERT der BFBU

3. VERANTWORTUNG

Programmeigner für die Zertifizierung von Fachfirmen ist die ÜBZERT der BFBU.
Verantwortlich für die Lenkung und Weiterentwicklung dieses Prozesses ist der TL.
Verantwortlich für die Umsetzung dieser Anweisung sind die Netzwerkpartner des Auftrages.

4. GRUNDLAGEN

Auf Grundlage der gültigen Fassungen der

- ÖNORM F 3700 „Anlagentechnische Brandschutzsysteme Allgemeine Anforderungen und Anforderungen an die Fachfirmen“ in Österreich
- ÖVE ÖNORM EN 16763 „Dienstleistungen für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen“

- DIN 14675-Teil 2 „Brandmeldeanlagen – Teil 2: Anforderungen an die Fachfirma“ in der Bundesrepublik Deutschland
- DIN EN 16763 „Dienstleistungen für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen“
- DIN VDE 0833 Teil 1 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Allgemeine Festlegungen“ in der Bundesrepublik Deutschland
- DIN VDE 0833 Teil 2 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Festlegungen für Brandmeldeanlagen“ in der Bundesrepublik Deutschland
- DIN VDE 0833 Teil 4 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 4: Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall“

können Fachfirmen für Brandschutzanlage, die Planung, Projektierung, Montage (Installation), Inbetriebnahme und Instandhaltung (Wartung) anbieten wollen, zertifiziert werden.

Für die Tätigkeit in Österreich wird die Zertifizierung von einer hierfür berechtigten Zertifizierungsstelle auf Grundlage der in Österreich gültigen Normen durchgeführt. Die Zertifizierung gilt in Österreich als unabhängiger Nachweis der Kompetenz sowohl für Ausschreibungsverfahren als auch für Instandhaltungstätigkeiten entsprechend der ÖNORM F 3070 sowie ÖNORM F 3074.

Für die Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland wird die Zertifizierung von einer hierfür berechtigten Zertifizierungsstelle auf Grundlage der in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Normen durchgeführt. Die Zertifizierung gilt in der Bundesrepublik Deutschland als unabhängiger Nachweis der Kompetenz sowohl für Ausschreibungsverfahren als auch für Instandhaltungstätigkeiten entsprechend der DIN 14675-1 „Brandmeldeanlagen Teil 1: Aufbau und Betrieb“ sowie DIN VDE 0833 Teil 1, Teil 2 und Teil 4.

5. VORGABEDOKUMENTE

werden nicht verteilt, liegen zentral in der PV auf.

6. DER WEG ZUM ZERTIFIKAT

6.1. Allgemein Zertifizierung

Für eine Zertifizierung der Fachfirmen **Für die Tätigkeit in Österreich** gelten die Grundlage der ÖNORM F 3700 als Ergänzungsnorm zur ÖVE ÖNORM EN 16763 sowie

Für die Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland als Fachfirmen nach DIN 14675-2 für BMA und DIN VDE 0833 – Teil 1, 2 und 4 in Verbindung mit DIN EN 16763

(Darstellung gemäß ÖNORM EN ISO/IEC 17065, Typ 6)

I	Auswahl und Antragsbewertung (= Erst-Info, Antragstellung und -bewertung, Bestellung u.a.)	<p>Im Rahmen der Erstkontaktaufnahme erhält die Fachfirma (= Antragsteller) das Zertifizierungsprogramm, in welchem sämtliche Anforderungen beschrieben sind.</p> <p>Der Antrag mit dem Formular „F 11 Antrag Zertifizierung eines Fachunternehmens“ firmenmäßig unterschrieben an die ÜBZERT der BFBU gestellt und von SGL bewertet.</p> <p>Im Zuge der Bewertung der eingegangenen Anträge prüft der SGL die Umsetzbarkeit und Vollständigkeit und ist für die Rückmeldung an den Kunden sowie dem Büro bezüglich der Zulässigkeit der Beauftragung (bezüglich Akkreditierungsumfang sowie erforderlicher Kompetenz) verantwortlich. Die Rückmeldung erfolgt in elektronischer Form (Email) an den Kunden sowie an das Büro.</p>
II	Ermittlung (=Vor-Ort-Kontrolle, Zertifizierungsaudit-Erst-Überwachung-Rezertifizierung)	Die Erhebungen bzw. Überprüfungen der Konformität der Dienstleistungen wird im Rahmen Zertifizierung durch unsere für den jeweiligen Bereich qualifizierten Netzwerkpartner durchgeführt.
III	EVALUIERUNG (= Validierung)	Die Ergebnisse der Konformitätsevaluierung sowie der Unterlagensichtung werden durch den Netzwerkpartner dokumentiert. Bei festgestellten Nichtkonformitäten werden entsprechende Nachbesserungen eingefordert. Laut Berichtvorlagen.
IV	Bewertung	Der Zertifizierungsentscheider (TL) führt eine Bewertung des Zertifizierungsberichtes (Evaluierungsergebnisses) durch.
V	Entscheidung über die Zertifizierung Bestätigung, Genehmigung	<p>Die Entscheidung wird im Anschluss an die Bewertung durch den Zertifizierungsentscheider (TL) durchgeführt.</p> <p>Es wird ein Zertifikat ausgestellt, welches die Konformität der Dienstleistung der Fachfirma gemäß der jeweiligen Normen bestätigt. Dieses Zertifikat besitzt einen Geltungsbereich sowie ein Ablaufdatum und wird vom TL und Netzwerkpartner unterfertigt.</p>
VI	Überwachung / Rezertifizierungen	<p>Damit Zertifizierungen ihre Gültigkeit behalten sind regelmäßige Überwachungen / Rezertifizierungen erforderlich. Dabei werden die Punkte II – IV durchlaufen. Bei einem positiven Ergebnis wird das Zertifikat bestätigt oder (bei Ablauf des Zertifikates) verlängert.</p> <p>Lt. P 04 Pkt. 7</p>

6.2. ABLAUF – Erstzertifizierung

Dokumentation / Nachweis	BMA und ENS/SAA
Kontaktaufnahme durch den Netzwerkpartner	In elektronischer Form (Email) sowie unterstützend telefonisch
Terminkoordination durch den Netzwerkpartner	In elektronischer Form (Email) sowie unterstützend telefonisch
Übermittlung von erforderlichen Dokumenten vorab in elektronischer Form (pdf)	In elektronischer Form (Email)
Durchführung des Audits vor Ort durch den Netzwerkpartner der ÜBZERT der BFBU und allen verantwortlichen Personen der Fachfirma	Persönlich durch den Netzwerkpartner sowie weiteren Netzwerkpartnern der ÜBZERT der BFBU (Einschulung) oder Organen der Akkreditierungsstelle

6.3. ABLAUF – Überwachung

Dokumentation / Nachweis	BMA und ENS/SAA
Kontaktaufnahme durch den Netzwerkpartner	In elektronischer Form (Email) sowie unterstützend telefonisch
Terminkoordination durch den Netzwerkpartner	In elektronischer Form (Email) sowie unterstützend telefonisch
Übermittlung von erforderlichen Dokumenten vorab in elektronischer Form (pdf)	In elektronischer Form (Email)
Durchführung des Audits vor Ort durch den Netzwerkpartner der ÜBZERT der BFBU und allen verantwortlichen Personen der Fachfirma ODER Verfassen des Berichtes anhand der übermittelten Dokumentation, wenn ein Audit vor Ort keine weiteren Erkenntnisse (z.B. keine Wartung, kein Personal vorhanden) erbringt.	Persönlich durch den Netzwerkpartner sowie weiteren Netzwerkpartnern der ÜBZERT der BFBU (Einschulung) oder Organen der Akkreditierungsstelle

6.4. ABLAUF – Rezertifizierung

Dokumentation / Nachweis	BMA und ENS/SAA
Kontaktaufnahme durch den Netzwerkpartner	In elektronischer Form (Email) sowie unterstützend telefonisch

Terminkoordination durch den Netzwerkpartner	In elektronischer Form (Email) sowie unterstützend telefonisch
Übermittlung von erforderlichen Dokumenten vorab in elektronischer Form (pdf)	In elektronischer Form (Email)
Durchführung des Audits vor Ort durch den Netzwerkpartner der ÜBZERT der BFBU und allen verantwortlichen Personen der Fachfirma	Persönlich durch den Netzwerkpartner sowie weiteren Netzwerkpartnern der ÜBZERT der BFBU (Einschulung) oder Organen der Akkreditierungsstelle

6.5. Informationen vom Antragsteller

Die Informationen die ein Antragsteller auf Zertifizierung beibringen muss, sind in diesem Zertifizierungsprogramm auf Grundlage der nachfolgenden Normen definiert:

Tätigkeit in Österreich: Grundlage sind die ÖNORM F 3700 als Ergänzungsnorm zur ÖVE ÖNORM EN 16763 sowie

Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland: Grundlage sind die DIN 14675-2 und DIN VDE 0833 – Teil 1, 2 oder 4 in Verbindung mit DIN EN 16763

Im Zuge der Konformitätsprüfung werden keine Proben entnommen.

6.6. Zertifizierungsvertrag / Zertifizierungsvereinbarung

Als Vertrag gilt das Formulars F 11 „Antrag für Zertifizierung-Zertifizierungsvereinbarung“ aufgrund eines Zertifizierungsangebots sowie dieses Zertifizierungsprogramms.

Die Rechte und Pflichten sowohl des Kunden als auch der ÜBZERT der BFBU (Konformitätsbewertungsstelle) sind in diesem Zertifizierungsprogramm angeführt.

6.7. Konformitätsbewertung und Zertifizierungsbericht

Die Konformitätsbewertung wird in einem Zertifizierungsbericht dokumentiert, welcher als Grundlage die entsprechend zutreffenden Normen anführt. Nach der Konformitätsprüfung und dem daraus resultierenden Zertifizierungsbericht wird der Fachfirma nach der Zertifizierungsentscheidung durch den TL ein Zertifikat ausgestellt. Beide Dokumente werden dem Kunden postalisch (Alternativ ergänzend in Dateiform per E-Mail) übermittelt.

Die Bedingungen und Vorgaben, welche für das Anführen der Konformitätsaussage (z.B. Werbung) gelten, sind in diesem Programm enthalten.

6.8. Nichtkonformität

Eine Nichtkonformität liegt vor, wenn die Konformitätsprüfung ergibt, dass begutachtete Dienstleistungen nicht den zugrunde liegenden Normen entsprechen.

Bei festgestellten vorübergehenden Nichtkonformitäten können bestehende Zertifikate ausgesetzt oder entzogen werden.

Bei festgestellten Nichtkonformitäten im Zuge einer Rezertifizierung kann kein neues Zertifikat ausgestellt werden.

Bei festgestellten Nichtkonformitäten können Zertifikate eingeschränkt werden (z.B. Entfall einer zertifizierten Phase).

6.9. Vergabe der Zertifizierungsnummer

Jede Fachfirma erhält als Beleg für die aufrechte Zertifizierung ein Zertifikat der ÜBZERT der BFBU, welches aus mindestens zwei Seiten besteht.

Auf der ersten Seite wird neben der eindeutigen Bezeichnung des Zertifikatsinhabers und dem Ablaufdatum des Zertifikates auch eine Zertifizierungsnummer vergeben.

Diese besteht aus einem vorangestellten Z, der Jahreszahl der Erstzertifizierung (oder Wiederaufnahme) sowie einer Fortlaufenden Nummer.

z.B. Z-2020 075

Die Zertifikatsnummer wird auf jedem Zertifizierungsbericht und Zertifikat angeführt.

Sollte es von einer Fachfirma mehrere Standorte oder Betriebsstätten geben, so werden diese unter der gleichen Zertifizierungsnummer mit Verwendung eines Aufzählungsstriches eine Standortnummer (Fortlaufen mit 1 beginnend) hinzugefügt.

z.B. Z-2020 075-1 sowie Z-2020 075-2 usf.

Bei Zwischenüberwachungen werden die Zertifikatsnummern auf dem zugehörigen Bericht mit einem Buchstaben erweitert.

z.B. Z-2020 075a sowie Z-2020 075a-1 usf.

Erreicht ein Zertifikat das Ende seiner Gültigkeit, so wird durch Hinzufügen einer fortlaufenden römischen Zahl (aufsteigend von II) die Zertifizierungsnummer erweitert.

z.B. Z-2020 075 II (für die zweite Zertifizierungsperiode)

z.B. Z-2020 075-2 II (für die zweite Zertifizierungsperiode des 2. Standortes)

7. DER WEG NACH DER ZERTIFIZIERUNG

7.1. Allgemeines

Nach der erfolgten Erstzertifizierung ist die Fachfirma berechtigt, die in der Konformitätsbewertung angeführten Phasen für die registrierten Brandschutzanlagen am Markt als zertifizierte Fachfirma für die Dauer der Gültigkeit des Zertifikates anzubieten und zu bewerben (ACHTUNG Einschränkungen bei Aussetzung oder Entzug siehe Punkt 11.7 und 11.8 dieses Programms).

Änderungen (verantwortliche Personen, Verringerung der Mitarbeiter für Instandhaltungstätigkeiten, Herstellerverträge, usf.), müssen umgehend schriftlich (per E-Mail) der ÜBZERT der BFBU bekannt gegeben werden. Der zugewiesene Netzwerkpartner wird durch das Büro entsprechend informiert und hat umgehend weitere Unterlagen und Informationen einzufordern und die Entscheidung über eine eventuell vorgezogene Überwachung der Fachfirma zu treffen und dies schriftlich der Fachfirma sowie dem Büro mitzuteilen.

7.2. ABLAUF Überwachungsaudit

Im Abstand von 2 Jahren erfolgt ein Überwachungsaudit (plus und minus 2 Monate zum vereinbarten Stichtag lt. Berichtsdatum bzw. in begründeten Einzelfällen dokumentiert abweichend) durch die ÜBZERT der BFBU. Bei diesem Überwachungsaudit werden relevante Änderungen sowie die gelebte Praxis ab dem letzten erfolgten Audit überprüft.

Es ist keine schriftliche Beantragung dieser Überwachung erforderlich. Die schriftliche Terminvereinbarung sowie Übermittlung des Auditprogramms an die zuständige verantwortliche Person der Fachfirma erfolgt automatisch durch die ÜBZERT der BFBU.

Der Ablauf der Überwachung einer Fachfirma, welche bereits ein Rezertifizierungsaudit absolviert hat, entspricht dem Überwachungsaudit nach erfolgter Erstzertifizierung (Beschrieben im Punkt 6.3)

7.3. ABLAUF der Zertifikatsgültigkeit

Nach Ablauf der Zertifikatsgültigkeit (4 Jahre) ist, um die Zertifizierungen zu behalten, eine Rezertifizierung erforderlich. Dabei werden die Punkte 6.1, II – IV durchlaufen. Bei einer Zertifizierungsentscheidung wird das Zertifikat bestätigt und kann dann aufgrund der fortbestehenden Kompetenz der Fachfirma für weitere 4 Jahre ausgestellt werden.

8. ÜBERPRÜFUNGSKRITERIEN

8.1. Erforderliche Dokumentation für den Zertifizierungsantrag / Rezertifizierung

Dokumentenprüfung durch den zugeteilten Netzwerkpartner der ÜBZERT der BFBU vor der Konformitätsbewertung vor Ort.

Phasen: Planung (PL), Projektierung (PR), Montage (M), Inbetriebnahme (IB), Instandhaltung (IS)

	Anforderungen	Dokumentation	Erforderlich für die Phasen
1	Nachweis der Firmierung	Vorlage des Firmenbuchauszuges und der Gewerbeberechtigung(en) (nicht älter als 2 Monate) <i>Übermittlung vorab in elektronischer Form (pdf)</i>	PL, PR, M, IB, IS
1.1	Kontaktdaten	Kontaktdaten der verantwortlichen Personen (Postadresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) <i>Übermittlung vorab in elektronischer Form (pdf)</i>	PL, PR, M, IB, IS
1.2	Angaben, in welchen Ländern welche Dienstleistung ausgeführt wird.	Für welche Phasen und Brandschutzsystems die Konformitätsbewertung durchgeführt werden soll. Regional oder Bundesländerübergreifend <i>Übermittlung vorab in elektronischer Form (pdf)</i>	PL, PR, M, IB, IS
2	Nachweis einer Betriebs-/ Berufshaftpflichtversicherung	Aufrechte Versicherungspolizze oder schriftliche Bestätigung von der Versicherung inklusive Nachweis des Gültigkeitszeitraums sowie u.U. erforderlichen internationalen Abdeckung (für Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland) <i>Übermittlung vorab in elektronischer Form (pdf)</i>	PL, PR, M, IB, IS

3	Lieferzusage der Hersteller des Brandschutzsystems	Lieferzusage der Hersteller, Ausstellungsdatum nicht älter als 2 Monate für mindestens 1 Jahr <i>Übermittlung vorab in elektronischer Form (pdf)</i>	M, IB, IS
4	Muster eines Instandhaltungsvertrages	Vorlage eines Mustervertrages für Instandhaltung (für Österreich oder die Bundesrepublik Deutschland) <i>Übermittlung vorab in elektronischer Form (pdf)</i>	IS
5	Muster eines Instandhaltungsprotokolls	Vorlage eines Instandhaltungsprotokolls für Instandhaltungen (für Österreich oder die Bundesrepublik Deutschland) <i>Übermittlung vorab in elektronischer Form (pdf)</i>	IS
6	Nachweis eines Qualitätsmanagementsystems	Vorlage z.B. QM-Handbuch, Auditbericht oder durch ein Zertifikat, wenn es von einer nach ÖNORM EN ISO/IEC 17021-1 akkreditierten Stelle ausgestellt wurde. Aus der Bestätigung über das QM-System muss hervorgehen, dass dieses für denjenigen Bereich der Fachfirma gilt, welcher sich mit den beantragten Bearbeitungsphasen (Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme und Instandhaltung) des jeweiligen anlagentechnischen Brandschutzsystems beschäftigt (gemäß ÖVE/ÖNORM EN 16763:2017, Punkt 3.2). <i>Übermittlung vorab in elektronischer Form (pdf) oder Vorlage im Zuge der Konformitätsbewertung vor Ort</i>	PL, PR, M, IB, IS
7	Nachweis der normativen und richtlinienspezifischen Kenntnisse über die Anwendung des verwendeten Brandschutzsystems	Die jeweils benötigten Nachweise dürfen nicht älter als 4 Jahre sein. Wird ersetzt durch das Personenzertifikat für Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Vorgaben der DIN 14675-Teil 2 <i>Übermittlung vorab in elektronischer Form (pdf)</i>	PL, PR, M, IB, IS
8	Nachweis der technischen Kenntnisse über das Brandschutzsystem Inklusive der Kenntnisse betreffend der in Verwendung stehenden Berechnungsprogramme sowie Nachweis der Nutzungsrechte für notwendige Berechnungsprogramme und/oder Konfigurationstools	Die jeweils benötigten Nachweise für die Verantwortlichen Personen dürfen nicht älter als 2 Jahre sein. Wird ersetzt durch das Personenzertifikat für Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Vorgaben der DIN 14675-Teil 2 <i>Übermittlung vorab in elektronischer Form (pdf)</i>	PR, M, IB, IS

9	<p>Nachweis der praktischen Umsetzung der Fachkenntnisse der Punkte 7 und 8 über das zu verwendende Brandschutzsystem</p>	<p>Liste alle geplanten, errichteten, in Betrieb genommenen und instandgehaltenen Brandschutzsysteme.</p> <p>Der Nachweis gilt insbesondere als erbracht, wenn ein Bericht von einer abnehmenden Stelle vorgelegt wird (bis zu 2 Jahre alt).</p> <p>Vorlage eines vorläufigen Prüf- und Abnahmeberichtes (bis zu 2 Jahre alt).</p> <p>Nachweis im Zuge der Prüfung „Vor Ort“ durch die Einsichtnahme in ein durchgeführtes Projekt, an welchem die verantwortliche Person führend mitgearbeitet hat.</p> <p><i>Übermittlung vorab in elektronischer Form (pdf) oder Vorlage im Zuge der Konformitätsbewertung vor Ort</i></p>	PR, M, IB, IS
10	<p>Bestätigung der Hersteller, dass regelmäßig Schulungen über das verwendete Brandschutzsystem angeboten werden</p>	<p>z.B. Schulungsprogramm oder schriftliche Bestätigung des Herstellers</p> <p><i>Übermittlung vorab in elektronischer Form (pdf)</i></p>	PR, M, IB, IS
11	<p>Bestätigung der Hersteller, dass sicherheitsrelevante Informationen über das verwendete Brandschutzsystem umgehend verteilt werden</p>	<p>z.B. Vorhandensein eines Kundenlogins bei den Herstellern des Brandschutzsystem</p> <p>Schulungs- und Lieferbestätigung</p> <p><i>Übermittlung vorab in elektronischer Form (pdf)</i></p>	PR, M, IB, IS
12	<p>Mindestqualifikation für die verantwortliche Person der Fachfirma</p> <p><i>mindestens vierjährige Berufserfahrung für die Phasen PL, PR, M, IB +3 Projekte und</i></p> <p><i>mindestens zweijährige Berufserfahrung für die Phase IS</i></p>	<p>Für die jeweiligen Brandschutzsysteme muss die verantwortliche Person mindestens einen Nachweis über die Kompetenzen in den Fachgebieten BMA / ENS als Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, Verfahrenstechnik oder Ähnliches nachweisen.</p> <p>Vorlage der Grundausbildungszeugnisse bzw. kann der Nachweis der Mindestqualifikation durch ein Dienstzeugnis (maximal 4 Jahre alt) von einer in diesem Fachbereich zertifizierten Fachfirma erbracht werden.</p> <p>Wird ersetzt durch das Personenzertifikat für Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Vorgaben der DIN 14675-Teil 2</p> <p><i>Übermittlung vorab in elektronischer Form (pdf)</i></p>	PL, PR, M, IB, IS
13	<p>Vorliegen und Zugriff auf alle relevanten Regelwerke in der jeweils aktuellen Fassung</p>	<p>Liste mit allen relevanten Regelwerken in der jeweils Fassung</p> <p><i>Übermittlung vorab in elektronischer Form (pdf)</i></p>	PL, PR, M, IB, IS

14	Vorliegen und Zugriff auf die technische Dokumentation (inklusive letztgültiger Typprüfberichte und/oder Systemzertifikate) für das Brandschutzsystem	Systemzertifikate und Typprüfberichte der Brandschutzsysteme Sowie z.B. Muster von Übergabeattest, Abnahmeprotokoll, Einschulungsprotokoll ein Übergabeprotokoll etc. <i>Übermittlung vorab in elektronischer Form (pdf)</i>	PR, M, IB, IS
15	Nachweis eines Ersatzteilkonzeptes	Lagerstandliste und oder Ersatzteilkonzept <i>Übermittlung vorab in elektronischer Form (pdf)</i>	IS
16	Spezifische Ausrüstung für das Brandschutzsystem (z. B. Werkzeug, Messgeräte, Parametrier- und Berechnungssoftware)	Liste der verwendeten Spezifische Ausrüstung, Kalibrierungs- und oder Eichberichte <i>Übermittlung vorab in elektronischer Form (pdf)</i>	PR, M, IB, IS
17	Nachweis einer ausreichenden Fachpersonalstärke für die Sicherstellung einer Störungsbehebung für 24h/365 Tage	Störungshotline Liste mit den eingeschulten Mitarbeitern, Bereitschaftsplan etc. <i>Übermittlung vorab in elektronischer Form (pdf)</i>	IS
18	Nachweis über die Einhaltung der Reaktionszeit von 4h ab Störungsmeldung (=Beginn des Störungsbehebungsprozesses) bei maximal 24h für die Störungsbehebung selbst	Nachweis z.B. durch Prozessanweisung für die Störungsbehebung, Workflow etc. Für Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland ist ein entsprechendes Service-Konzept entsprechend den Forderungen der DIN 14675-Teil 1 erforderlich. <i>Übermittlung vorab in elektronischer Form (pdf)</i>	IS

8.2. Erforderliche Nachweise, für die vor Ort Überprüfung des Zertifizierungsantrages / Rezertifizierung

Überprüfung vor Ort durch den zugeteilten Netzwerkpartner der ÜBZERT der BFBU

	Anforderungen	Dokumentation	Erforderlich für die Phasen
1	Vorliegen und Zugriff auf alle relevanten Regelwerke in der jeweils aktuellen Fassung	Begutachtung und Bewertung der gedruckten bzw. den digitalen Regelwerken (Normen, Richtlinien, etc.) anhand der übermittelten Liste auf Aktualität und Verfügbarkeit	PL, PR, M, IB, IS
2	Vorliegen und Zugriff auf die technische Dokumentation (inklusive letztgültiger Typprüfberichte und/oder Systemzertifikate) für das	Begutachtung und Bewertung der gedruckten bzw. den digitalen Regelwerken (Zugriff auf den Supportdienst des Systemhersteller) auf Aktualität und Verfügbarkeit	PR, M, IB, IS

	anlagentechnische Brandschutzsystem		
3	Nachweis eines Ersatzteilkonzeptes	Begutachtung und Bewertung des Ersatzteillagers / -konzeptes	IS
4	Spezifische Ausrüstung für das Brandschutzsystem (z. B. Werkzeug, Messgeräte, Parametrier- und Berechnungssoftware)	Begutachtung und Bewertung z.B. Vergleichsmessungen mit den kalibrierten Geräten der ÜBZERT der BFBU	PR, M, IB, IS
5	Nachweis einer Instandhaltungsorganisation, einer 24/7-Rufbereitschaft, der Einhaltung der vereinbarten Reaktionszeiten (maximal 4 h) sowie der Einhaltung des vereinbarten Beginns der Störungsbehebung vor Ort	Test der Rufbereitschaft und Reaktionszeiten für eine Störungsmeldungen eines betreuten Brandschutzsystems	IS
6	Vorliegen und Zugriff auf sicherheitsrelevante Informationen über das Brandschutzsystem sowie Nachweis von erforderlichen Maßnahmen, um den sicheren Betrieb des Brandschutzsystems zu gewährleisten.	z.B. Vorhandensein eines Kundenlogins bei den Herstellern des Brandschutzsystem Schulungs- und Lieferbestätigung	PR, M, IB, IS
7	Kompetenznachweise der verantwortlichen Personen der normativen und richtlinienspezifischen Kenntnisse über die Anwendung des verwendeten Brandschutzsystems	Präsentation der zu zertifizierenden Phasen anhand eines Beispielprojektes (von der Ausschreibung bis zur IS) Beispielprojekt / Stichprobe einer Ersterrichtung / Erweiterung	PR, M, IB, IS
8	Kompetenznachweise der verantwortlichen Personen technischen Kenntnisse über das Brandschutzsystem Inklusive der Kenntnisse betreffend der in Verwendung stehenden Berechnungsprogramme sowie Nachweis der Nutzungsrechte für notwendige	Präsentation Aufbau und mögliche Unterschiede des verwendeten Brandschutzsystems, Programmierungkenntnisse anhand eines Beispielprojektes (setzt neben den Kenntnissen entsprechende Software sowie PC-Ausstattung voraus)	PR, M, IB, IS

	Berechnungsprogramme und/oder Konfigurationstools		
9	Kompetenznachweise der verantwortliche Personen praktischen Umsetzung der Fachkenntnisse der Punkte 7 und 8 über das zu verwendende Brandschutzsystem	Präsentation einer Dokumentationsstruktur für die zu zertifizierenden Phasen, um angebotene Dienstleistungen nachvollziehbar zu dokumentieren. Muster / Stichprobe eines Instandhaltungsvertrages Muster / Stichprobe eines Instandhaltungsprotokolls (Wartungsprotokoll)	PR, M, IB, IS

8.3. Erforderliche Nachweise, für die vor Ort Überwachung

Überprüfung vor Ort durch den zugeteilten Inspektor der ÜBZERT der BFBU

	Anforderungen	Dokumentation	Erforderlich für die Phasen
1	Vorliegen und Zugriff auf alle relevanten Regelwerke in der jeweils aktuellen Fassung	Begutachtung und Bewertung der gedruckten bzw. den digitalen Regelwerken (Normen, Richtlinien, etc.) anhand der übermittelten Liste auf Aktualität und Verfügbarkeit	PL, PR, M, IB, IS
2	Vorliegen und Zugriff auf die technische Dokumentation (inklusive letztgültiger Typprüfberichte und/oder Systemzertifikate) für das Brandschutzsystem	Begutachtung und Bewertung der gedruckten bzw. den digitalen Regelwerken (Zugriff auf den Supportdienst des Systemhersteller) auf Aktualität und Verfügbarkeit	PR, M, IB, IS
3	Nachweis eines Ersatzteilkonzeptes	Begutachtung und Bewertung des Ersatzteillagers / -konzeptes	IS
4	Spezifische Ausrüstung für das Brandschutzsystem (z. B. Werkzeug, Messgeräte, Parametrier- und Berechnungssoftware)	Begutachtung und Bewertung z.B. Vergleichsmessungen mit den kalibrierten Geräten der ÜBZERT der BFBU	PR, M, IB, IS
5	Nachweis einer Instandhaltungsorganisation, einer 24/7-Rufbereitschaft, der Einhaltung der vereinbarten Reaktionszeiten (maximal 4 h) sowie der Einhaltung des vereinbarten Beginns der Störungsbehebung vor Ort	Test der Rufbereitschaft und Reaktionszeiten für eine Störungsmeldungen eines betreuten Brandschutzsystems	IS

6	Nachweis der praktischen Umsetzung der Fachkenntnisse über das zu verwendende Brandschutzsystem	Präsentation einer Dokumentationsstruktur für die zu zertifizierenden Phasen um angebotene Dienstleistungen nachvollziehbar zu dokumentieren. Muster / Stichprobe eines Instandhaltungsvertrages Muster / Stichprobe eines Instandhaltungsprotokolls (Wartungsprotokoll)	PR, M, IB, IS
7	Kompetenznachweise der verantwortlichen Personen der normativen und richtlinienspezifischen Kenntnisse über die Anwendung des verwendeten Brandschutzsystems	Präsentation der zu zertifizierenden Phasen anhand eines Beispielprojektes (von der Ausschreibung bis zur IS) Beispielprojekt / Stichprobe einer Ersterrichtung / Erweiterung	PR, M, IB, IS

8.4. Allgemein Überwachung

An geplanten, projektierten, montierten, in Betrieb genommenen oder instandgehaltenen Brandschutzsystemen sollten Überprüfungen nach den Anforderungen der relevanten Normen durchgeführt werden.

Hierzu ist nach zweijähriger Laufzeit die Kompetenz der Fachfirma entsprechend den in der ÖNORM F3700 und DIN 14675-2 angeführten Anforderungen zu überprüfen.

Ausgehend von einer tabellarischen Aufzählung aller in diesem Zeitraum geplanten, projektierten, installierten, in Betrieb genommenen oder instandgehaltenen Brandschutzsysteme sollte der Kompetenznachweis dermaßen ausgeführt werden, dass daraus Stichproben gezogen werden können.

Für die Bearbeitungsphasen Planung, Projektierung, Montage und Inbetriebnahme ist ein Bericht inklusive Installationsattest für die gewählte Anzahl der Projekte, welche von der abnehmenden Stelle ausgestellt wurden, beizubringen.

Für die Bearbeitungsphase Instandhaltung ist ein Instandhaltungsprotokoll für die gewählte Anzahl der Projekte beizubringen.

Die in vorliegenden Inspektionsberichten (von hierzu berechtigten Stellen) festgehaltenen Aussagen zur Ausführungsqualität bezüglich der von der Fachfirma zu verantwortenden Tätigkeiten können dabei eine wesentliche Grundlage für die Aufrechterhaltung des Zertifikates bilden.

Wenn während des Überwachungszeitraumes eines ausgestellten Zertifikates keine Dienstleistungen in den zertifizierten Bearbeitungsphasen erbracht wurden, erfolgt kein Entzug der zugehörigen Kompetenz der jeweiligen Bearbeitungsphase.

Bei über den Ablauf des Zertifikates hinaus andauernden, fehlenden Dienstleistungen ist die entsprechende Phasenkompetenz aus dem Geltungsbereich des Zertifikates zu streichen. Bei Bedarf ist die Zertifizierungsstelle dazu berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.

8.5. Einreichunterlagen für weitere Standorte

Der Ablauf des Audits von zusätzlichen Standorten entspricht jenem des Erstaudits.

8.6. Lager- bzw. Lieferzeitstatus für verwendete Bauteile

Fachfirmen, welche die Montage und Instandhaltung als Dienstleistung anbieten, müssen die erforderlichen Bauteile des geschulten Brandschutzsystems in ausreichender Lagermenge oder in angemessener Lieferzeit von Zulieferunternehmungen (Hersteller) verfügbar haben.

8.7. Richtlinien für Betreiber und Installationsunternehmen

Die Fachfirma hat die vom Hersteller (Lieferanten) zur Verfügung gestellten Richtlinien (Anweisungen), welche die eigenen Dienstleistungen betreffen, in der jeweils aktuellsten Version für alle Mitarbeiter bereitzuhalten.

8.8. Schulungsübersicht für verantwortliche Personen

Die Fachfirma hat eine Schulungsübersicht über die absolvierten Schulungen der verantwortlichen Personen auf dem aktuellsten Stand zu führen und dies zu dokumentieren.

8.9. Qualifikationsnachweis für verantwortliche Personen für die Bundesrepublik Deutschland

Die Fachfirma hat das entsprechende Personenzertifikat für die verantwortliche Person/Personen für Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland der ÜBZERT der BFBU vorzuweisen.

9. VERPFLICHTUNGEN FÜR ZERTIFIZIERTE FACHFIRMEN

Der Antragsteller verpflichtet sich:

- die für die Dienstleistung erforderlichen Einzelkomponenten der gegenständlichen Brandschutzsysteme in ausreichender Anzahl und kurzfristig verfügbar zu halten,
- das zertifizierte QM-System weiter aufrecht zu erhalten und einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess anzustreben,
- erforderliche Schulungen der verwendeten B durch den Hersteller zu veranlassen,
- die für die Dienstleistung gültigen Richtlinien und Anweisungen laufend zu aktualisieren und für die Mitarbeiter entsprechend bereit zu halten (dies sind z.B. die TRVB 123 S, TRVB 151 S, TRVB 114 S, TRVB 121 O, TRVB 158 S, ÖNORM F3070 und/oder F3074, DIN14675-Teil 1+2, DIN VDE0833-Teil 1, 2 und/oder 4,
- aufgezeigte Mängel und Kundenreklamationen für die angebotene Dienstleistung zu dokumentieren und entsprechende Verbesserungsmaßnahmen zu setzen,
- die mit der Dienstleistung betrauten Personen regelmäßig zu schulen, so dass stets die aktuelle Technik für die verwendeten Brandschutzsystem beherrscht werden und diese Schulungen zu dokumentieren,
- eine ausreichende Anzahl an Fachkräften (mit Kenntnissen entsprechend dieser Richtlinie) für die Dienstleistungserbringung bereit zu halten,
- die für die Zertifizierungsprüfung erforderlichen Vorbereitungsarbeiten hinsichtlich Personalverfügbarkeit, Dokumentationsverfügbarkeit aller qualitätsrelevanter Dokumente und Aufzeichnungen sowie die Lager- und Werkstättenzugänglichkeit sicherzustellen,

- Erklärungen, Werbungen oder sonstigen Publikationen gegenüber Dritten betreffend des Zertifizierungsumfanges nicht irreführend und nur den tatsächlich zertifizierten Bereich betreffend abzugeben,
- die zertifizierten Tätigkeiten in der Art durchführen, dass sie die Zertifizierungsstelle nicht in Verruf bringen,
- bei den Überwachung- und Zertifizierungsaudits (welche im Abstand von 2 Jahren erfolgen) sind der Zertifizierungsstelle alle geplanten, errichteten, in Betrieb genommenen und in Stand gehaltenen Anlagen zu präsentieren – hieraus wird bei jedem Audit mindestens eine Stichprobe entnommen und entsprechend analysiert,
- die Zertifizierung nur für die Sicherstellung bzw. Belegung seiner normenkonformen Tätigkeit zu verwenden,
- zur Sicherstellung einer gleichbleibenden Qualität der zertifizierten Phasen, der Zertifizierungsstelle jederzeit Zutritt zu internen und externen (z.B. externe Lager) Räumlichkeiten für Besichtigungen zu gestatten. Im Falle von Begleitungen von Instandhaltungen ist der Zertifizierungsstelle auch der Zutritt zu externen Räumlichkeiten nach vorheriger Terminvereinbarung zu gewährleisten.
- Das Verwenden des Akkreditierungszeichens und des Bundeswappens sind der zertifizierten Fachfirma explizit untersagt.

9.1. Vergabe von Unteraufträgen

Die Fachfirma ist berechtigt, Arbeiten, die in Verbindung mit den angebotenen Dienstleistungen für ein Brandschutzsystem, an andere von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle (wie z.B. die ÜBZERT der BFBU) hierfür zertifizierten Hersteller bzw. Vertreiber zu vergeben. Dabei muss das beauftragte Unternehmen für das entsprechende Brandschutzsystem anerkannt sein. Die Vergabe von Arbeiten an Unterauftragnehmer (Subunternehmen) entbindet die Fachfirma nicht von der Verantwortung für die Einhaltung der Voraussetzungen für die zertifizierten Fachfirmen. Ausgenommen von der Zertifizierungsforderung in Österreich sind Unternehmen, welche den Verbau von Meldersockel und Verkabelung durchführen (Anm.: Die Überwachung und Verantwortung über diese durchgeführten Arbeiten übernimmt eine zertifizierte Fachfirma).

10. FRISTEN

Sollte eine Nachreichung/Verbesserung von Dokumentationen erforderlich sein, so sind die Dokumente so rasch als möglich an die ÜBZERT der BFBU zu übermitteln. Maximal 2 Monate nach dem erfolgten Überwachungsaudit oder Zertifizierungsaudit sind alle Dokumentationen zu übermitteln. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist der Bericht seitens des zugeordneten Netzwerkpartners abzuschließen und an das Büro zu übermitteln. Eventuell fehlende Dokumente werden in diesem Falle als „mangelhaft“ dokumentiert.

11. ZERTIFIKATSNUTZUNG

11.1. Genehmigung und Kontrolle von Zeichen

11.2. Zertifizierung – Gültigkeitsdauer

Die Zertifizierung der Fachfirma wird – nach Erfüllung aller nach ÖNORM F3700 in Verbindung mit der ÖVE ÖNORM EN 16763 bzw. für die Bundesrepublik Deutschland gültigen DIN 14675-Teil 2 in Verbindung mit der DIN EN 16763 und den in den DIN VDE 0833 – Teil 1, 2 und 4 definierten Voraussetzungen – für die Dauer von 4 Jahren in Form eines Zertifikates erteilt.

11.3. Besitz des Zertifikates

Das Zertifikat der ÜBZERT der BFBU wird der Fachfirma verliehen. Somit ist die ÜBZERT der BFBU der Eigentümer des Zertifikates und kann dieses jederzeit zurückverlangen.

11.4. Überwachung des Zertifikates

Entsprechend den Vorgaben der ÖNORM EN 17065 muss eine akkreditierte Zertifizierungsstelle durch Überwachung der zertifizierten Produkte und Dienstleistungen sicherstellen, dass die Voraussetzungen für ein Zertifikat während der Gültigkeitsdauer erhalten bleiben.

Im Abstand von 2 Jahren erfolgt daher eine Überwachungsprüfung durch die ÜBZERT der BFBU. Bei dieser Prüfung werden relevante Änderungen ab dem Zertifizierungszeitpunkt überprüft.

11.5. Ersatz von verantwortlichen Personen vor Ablauf des Zertifikates

Das Ausscheiden einer verantwortlichen Person ist durch die Fachfirma der Zertifizierungsstelle unverzüglich anzuzeigen, und es ist innerhalb von maximal 2 Monaten eine neue verantwortliche Person zu benennen.

Die entsprechenden Kenntnisse der verantwortlichen Person sollte mit den erforderlichen Grundausbildungszeugnissen und Kompetenzschulungen nachgewiesen werden, wobei beachtet werden sollte, dass der Qualifikationsnachweis innerhalb eines Zeitrahmens von maximal sechs Monaten erbracht werden sollte.

11.6. Änderung des Zertifikates

Änderungen der Bezeichnung oder der Anschrift der zertifizierten Fachfirma sind der ÜBZERT der BFBU umgehend schriftlich mitzuteilen.

Erweiterungen des Zertifizierungsumfanges sind der Zertifizierungsstelle per E-Mail schriftlich mitzuteilen (z.B. weitere Zweigniederlassungen bzw. Stützpunkte sollen eröffnet werden).

Änderungen werden auf der Website der ÜBZERT der BFBU veröffentlicht. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auch das Zertifikat neu ausgestellt.

11.7. Aussetzen eines Zertifikates:

Bei vorübergehender Nichterfüllung eines Teils der Zertifizierungsgrundlagen (z.B. kurzfristig keine verantwortliche Person verfügbar, ausreichender Lagerstand kann nicht mehr sichergestellt werden) oder die pflichtige Jahresgebühr wurde nicht bezahlt, kann die Zertifikatsgültigkeit ausgesetzt werden.

Die zertifizierte Fachfirma ist verpflichtet Umstände, welche die Aussetzung des Zertifikates nach sich zieht, der ÜBZERT der BFBU unverzüglich mitzuteilen. Der genaue Umstand ist zu

nennen, sowie ein Zeitplan vorzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt der Grund der Aussetzung behoben wird.

Die Aussetzung kann maximal für ein halbes Jahr (6 Monate) zugesprochen werden. Zur Behebung der Aussetzung wird kurzfristig ein Überwachungsaudit angesetzt.

Die Aussetzung des Zertifikates wird durch den SGL der ÜBZERT der BFBU an den Kunden in elektronischer Form (Email) bestätigt und in Folge dann auf der Website der ÜBZERT der BFBU veröffentlicht. Ist die Frist der Aussetzung ohne Behebung der Nichterfüllung abgelaufen, so erfolgt ein neuerliches Email an den Kunden, dass die Beendigung des Zertifikates erforderlich ist. In Folge wird durch den SGL auch die Website der ÜBZERT der BFBU dahingehend aktualisiert.

Darüber hinaus sind ein Entzug des Zertifikates und eine Neuzertifizierung erforderlich.

11.8. Entzug des Zertifikates:

Der Entzug des Zertifikates wird durch die ÜBZERT der BFBU auf deren Website (www.uebzert.at) veröffentlicht. Die Fachfirma ist dann nicht mehr berechtigt mit dem Zertifikat der ÜBZERT der BFBU zu werben (siehe auch Punkt 7.2).

Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs, muss neuerlich ein Zertifizierungsantrag bei der ÜBZERT der BFBU eingereicht werden.

Die folgend beschriebenen Ursachen führen zum Abbruch der Überwachungstätigkeiten der Zertifizierungsstelle ÜBZERT der BFBU und zum sofortigen Widerruf des Zertifikates:

- Von der zertifizierten Fachfirma wurden im Zuge der durchgeführten Prüfungstätigkeiten der ÜBZERT der BFBU bewusst falsche Angaben gemacht oder bewusst verzögert.
- Die bei der Prüfung geforderten Qualifikationen (z.B. durch Wegfall der im Zuge der Zertifizierungstätigkeit geprüften Fachkräfte des Unternehmens) nicht mehr erfüllt werden.
- Die allgemeine Gültigkeitsdauer des Zertifikates abgelaufen ist, ohne dass um Verlängerung angesucht wurde.
- Der Zertifikatsinhaber die vorgeschriebenen Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet.

Der Widerruf des Zertifikates wird durch die Zertifizierungsstelle auf deren Website (www.uebzert.at) veröffentlicht. Die Fachfirma ist dann nicht mehr berechtigt mit dem Zertifikat zu werben.

11.9. Beendigung des Zertifikates (auf Wunsch der Fachfirma)

Soll die Zertifizierung (auf Wunsch des Kunden) beendet, ausgesetzt oder zurückgezogen werden, ist dies schriftlich dem Büro der ÜBZERT der BFBU mitzuteilen.

Die ÜBZERT der BFBU wird in weiterer Folge einen entsprechenden Aktenvermerk, in welchem dieser Wunsch entsprechend dokumentiert wird, an den Kunden zurücksenden und die Änderung auf der Webpage der ÜBZERT der BFBU umgehend veröffentlichen.

Der Kunde ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt mit dem Zertifikat der ÜBZERT der BFBU zu werben (siehe auch Punkt 8.3)

11.10. Verlängerung der Zertifizierung

Ein Verlängerungsantrag kann jeweils für weitere 4 Jahre gestellt werden. Maßgebend für die Erteilung der Verlängerung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Norm. Aufgrund der für das Zertifizierungsverfahren erforderlichen Dokumentenprüfung, Prüfungsverfahren und Berichte (inkl. Ausstellung des Zertifikates), muss die Verlängerung mindestens 3 Monate vor Ablauf des Zertifikates beantragt werden.

12. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

12.1. Einsprüche und Beschwerden im Zuge des Zertifizierungsverfahrens

Sollten im Zuge des Zertifizierungsverfahrens bzw. der Prüftätigkeiten der ÜBZERT der BFBU Einsprüche oder Beschwerden seitens der Fachfirma auftreten, so kann dies jederzeit mit Hilfe des Rückmeldungsformulars bekundet werden.

Es wird umgehend ein sachliches Ermittlungsverfahren durch den Technischen Leiter oder den Qualitätsmanager der ÜBZERT der BFBU eingeleitet.

12.2. Erklärungen - Informationen

Kundenfragen zu diesem Zertifizierungsprogramm, den Abläufen aber auch Fragen zum Erhalt des Zertifikates werden entweder mündlich (persönlich, telefonisch) oder auch schriftlich (per Email, Schreiben) durch den Sachgebietsleiter Zertifizierung beantwortet. Die entsprechenden Kontaktdaten erhalten Sie bei unserm Büro.

12.3. Werbung und Beratung

Entsprechend der ÖNORM EN 17065 „Konformitätsbewertung- Anforderungen an Stellen die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“ muss sichergestellt werden, dass die Werbung strengen Regelungen unterliegen und bei Verstößen gegen diese, geeignete Maßnahmen seitens der Zertifizierungsstelle ergriffen werden.

Daher muss sich die zertifizierte Fachfirma bereit erklären bei missbräuchlicher Verwendung der Zertifizierung sowie der enthaltenen Logos die Kosten für eine Publizierung des Widerrufs bzw. der Aussetzung im Internet sowie in einem öffentlich zugänglichen Printmedium zu übernehmen. Das Zertifikat wird entzogen.

12.4. Änderung der Zertifizierungsrichtlinie

Im Falle einer Änderung dieses Zertifizierungsprogramms sind die Vertragsbeteiligten (Netzwerkpartner, Fachfirmen schriftlich zu informieren. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Webpage der ÜBZERT der BFBU (www.uebzert.at)

12.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB´s)

Diese werden auf der Webpage der ÜBZERT der BFBU (www.uebzert.at) veröffentlicht oder können vom Büro bezogen werden.

12.6. Veröffentlichung von Daten

Die zu zertifizierende Fachfirma erklärt sich durch die Unterfertigung des F11 bereit, die Firmenanschrift sowie die entsprechend zertifizierten Tätigkeiten für die Webpage der ÜBZERT der BFBU zur Verfügung zu stellen.

13. MITGELTENDE DOKUMENTE

Das Zertifizierungsprogramm ist mit den im Dokument angeführten Normen sowie den internen Dokumentenvorlagen anzuwenden.

14. ÄNDERUNG ZUR VORVERSION

Erweiterung um Kapitel 12.2

ENDE DES DOKUMENTS